

**Unterlage 19.2.2: FFH-Ausnahmeprüfung
zum FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“**

Auftraggeber:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südbayern | Außenstelle Deggendorf

Graflinger Straße 83
94469 Deggendorf

Betreuung:

Roland Schaub
Geschäftsbereich D

Auftragnehmer:

 **ANUVA**
STADT-UND UMWELTPLANUNG
Nordostpark 89
D-90411 Nürnberg
Internet: www.anuva.de

Bearbeiter:

Christian Popp
M. Sc. Biodiversität und Ökologie

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Methodische Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen	7
3	Prüfung der Alternativen im Bereich des FFH-Gebietes DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“	10
3.1	Übersicht über das FFH-Gebiet	10
3.2	Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens	13
3.3	Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen	14
3.3.1	Großräumige Varianten	14
3.3.2	Kleinräumige Varianten	15
3.4	Gebietsschutzrechtliche Alternativenprüfung	17
3.5	Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit	18
3.5.1	Projekterfüllung	19
3.5.2	Kosten	19
3.6	Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung	20
4	Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	21
4.1	Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses	21
4.2	Begründung der gewählten Lösung	23
5	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	24
5.1	Hintergrund	24
5.2	Beschreibung erheblicher Beeinträchtigungen in Art und Umfang	24
5.3	Maßnahme 10A _{FFH} zur Kohärenzsicherung – Anlage von Auwald im räumlichen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“	25
5.3.1	Beschreibung des Ist-Zustands der vorgesehenen Fläche	27
5.3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahme 10A _{FFH}	27
5.3.3	Regelungen zur Kontrolle	27
5.3.4	Prognose der Maßnahmenwirksamkeit	27

5.3.5	Sicherstellung der Umsetzung.....	28
5.4	Maßnahme 11A _{FFH} zur Kohärenzsicherung – Erhaltung und Entwicklung von Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangmischwäldern und Auenwald	28
5.4.1	Beschreibung des Ist-Zustands der vorgesehenen Fläche	29
5.4.2	Beschreibung der geplanten Maßnahme 11A _{FFH}	29
5.4.3	Regelungen zur Kontrolle	30
5.4.4	Prognose der Maßnahmenwirksamkeit	30
5.4.5	Sicherstellung der Umsetzung.....	30
6	Zusammenfassung.....	31
7	Literaturverzeichnis	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Beeinträchtigungen der Lebensräume nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch die Vorzugsvariante (rot: erheblich, grün: nicht erheblich)	11
Tab. 2: Übersicht über die auszugleichenden Beeinträchtigungen (rot: erheblich, grün: nicht erheblich)	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Maßnahmenflächen 10A _{FFH} auf den Flur-Nr. 1811 und 1854 (Gemarkung Haiming) (Planung mit Kilometrierung in weiß)	26
Abb. 2: Maßnahmenflächen 10A _{FFH} auf den Flur-Nr. 164, 336, 341, 341/3, 341/4 und 341/5 (Gemarkung Stammham) (Planung mit Kilometrierung in weiß)	26
Abb. 3: Maßnahmenfläche 11A _{FFH} auf den Flur-Nr. 2477/2, 2488, 1795, 1796, 1796/2, 1797/2, 1798, 1798/1, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1851/2, 2477/3, 1686 und 1808 (Gemarkung Haiming) (Planung mit Kilometrierung in weiß)	29

Bearbeiter

Christian Popp, M. Sc. Biodiversität und Ökologie
Klaus Albrecht, Dipl. Biologe



Maren Höfers, M. Sc. Biologie
Nürnberg, 30.11.2022

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH
Nordostpark 89
90411 Nürnberg
Tel.: 0911 / 46 26 27-6
Fax: 0911 / 46 26 27-70
Internet: www.anuva.de



1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist der zweibahnige, 4-streifige Neubau der Bundesautobahn A 94 München – Pocking (A 3) im Streckenabschnitt von Markt bis Simbach-West. Der hier betrachtete Bauabschnitt befindet sich zwischen der Anschlussstelle Burghausen der B 20 bei Markt und der Anschlussstelle der B 12 bei Simbach-West. Die Planung ist Teil der Gesamtplanung für den 4-streifigen Bau der Bundesautobahn A 94 von München bis Pocking (A 3). Der Abschnitt Markt bis Simbach-West erstreckt sich von dem in Oberbayern gelegenen Landkreis Altötting mit den Gemeinden Markt, Stammham und Haiming bis in den in Niederbayern gelegenen Landkreis Rottal-Inn mit den Gemeinden Julbach und Kirchdorf am Inn.

Der hier in der Unterlage betrachtete Bauabschnitt liegt zwischen Markt und Simbach-West zwischen der Anschlussstelle Burghausen der B 20 im Westen und dem Anschluss an das österreichische Verkehrsnetz östlich von Kirchdorf am Inn. Der Bauabschnitt hat eine Länge von etwa 13,2 km und liegt im westlichen sowie im östlichen Drittel unmittelbar angrenzend an eine Teilfläche des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiet) „Salzach und Unterer Inn“ (DE 7744-371). Die entsprechende Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets verbunden sind.

Das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets erfordert eine Prüfung, inwieweit das Vorhaben die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung entsprechend den Anforderungen des § 34 BNatSchG erfüllt, d. h. ein Vorhaben kann nur zugelassen, wenn

- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben bestehen,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 vorgesehen sind.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein und nachvollziehbar dargelegt werden. Für erhebliche Beeinträchtigungen von prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten gilt gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG folgendes: Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können lediglich solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung sowie des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden.

2 Methodische Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Rechtlicher Hintergrund

Das Europäische Naturschutzrecht fordert für Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Überprüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von möglicherweise beeinträchtigten NATURA 2000-Gebieten. Die Vorgaben des europäischen Rechts wurden durch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 in nationales Recht umgesetzt. In dem zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), und darin vor allem den §§ 31 bis 36 werden die wichtigen Grundlagen zum Schutzgebietssystem NATURA 2000 geregelt. Im § 34 BNatSchG sind die Vorgaben zur Prüfung von Verträglichkeit und Zulässigkeit geregelt.

Wird ein derartiges „NATURA 2000“-Gebiet durch ein geplantes Vorhaben berührt bzw. betroffen, sind gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bestimmte Verfahrensschritte zu beachten bzw. zu durchlaufen (vgl. BMVBW 2004). Soweit erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist das Projekt entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Abweichen von diesem Verbot ist möglich, soweit

- die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Soll dieses Vorhaben zugelassen oder durchgeführt werden, sind gem. § 34 Abs. 5 die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 notwendigen Maßnahmen (kurz: Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen.

Ablauf der FFH-Ausnahmeprüfung

Die FFH-Ausnahmeprüfung besteht aus verschiedenen Prüfschritten. Es erfolgt eine grundsätzliche Gliederung in Alternativenprüfung (vgl. Kap. 3), Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (vgl. Kap. 4) sowie Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5).

Die vorliegende Unterlage orientiert sich an dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Musterkarten im Bundesfernstraßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW 2004) sowie an der Bekanntmachung der EU-Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete (Europäische Kommission 2021).

Für die Beurteilung der Reaktions- und Belastungsschwellen der Zielarten des FFH-Gebietes und damit der Erheblichkeitsschwelle wurde die Fachkonventionen des

Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle (Lambrecht & Trautner 2007) berücksichtigt.

Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung im Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG besteht eine generelle rechtliche Verpflichtung zur Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn ein Vorhaben, das zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebietes führt, ausnahmsweise zugelassen werden soll. Für ein Vorhaben kann somit gem. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG trotz erheblicher Beeinträchtigungen eine Zulassung erteilt werden, wenn es aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Nicht erforderlich hierbei ist das Vorliegen von Sachzwängen, es wird lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln vorausgesetzt (Urteil vom 27.01.2000 – BVerwG 4 C 2.99). Im Rahmen der Abweichungsentscheidung muss dargelegt werden, dass das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange das Interesse an der Integrität des betroffenen NATURA 2000-Gebietes übersteigt. Dazu ist das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes (Schwere der Gebietsbeeinträchtigung) abzuwägen.

Alternativenprüfung

In der **Alternativenprüfung** nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist zu prüfen, ob das Vorhaben ggf. durch Alternativen ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Sie ist gemäß der Rechtsprechung des BVerwG nicht Teil einer planerischen Abwägung, d. h. der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt (Urteil vom 12.03.2008 – BVerwG 9 A 3.06). Generell können drei verschiedene Typen von Alternativen unterschieden werden. Es handelt sich hierbei zum einen um Konzeptalternativen, die i. d. R. auf Ebene der Rahmen- und Bedarfsplanung zu prüfen sind und zum anderen um Standort- und Trassenalternativen im Sinne des Variantenbegriffs der UVS sowie technische Alternativen, die sich nicht im Verlauf, sondern lediglich in den technischen Möglichkeiten einer Variantenlösung unterscheiden (siehe Kap. 3.3).

Zu prüfen sind nur solche Alternativen, die das vorgegebene Planungsziel realisieren, wobei ggf. hinnehmbare bzw. zumutbare Abstriche im Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen sind (vgl. Urteile vom 12.03.2008 – BVerwG 9 A 3.06 und vom 17.01.2007 – BVerwG 9 A 20.05; BMVBW 2004). Alternativen, die unzumutbare Abstriche vom Planungsziel erfordern, müssen nicht berücksichtigt werden. Auch die Nullvariante als zu prüfende Alternative wird i. d. R. nicht in den Vergleich gestellt. Sie kann als vorzugswürdige Alternative ausgeschlossen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) für das Vorhaben streiten (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – BVerwG 9 A 20.05, z. B. der

Verkehrsbedarf, vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – BVerwG 4 C 12.07) und das Gewicht der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen überwiegen (vgl. z. B. Hösch 2010).

Der Begriff der Zumutbarkeit liegt dem EU-Recht und dem dort verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugrunde (gemeinschaftsrechtlicher Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 5 Abs. 3 des EG-Vertrages). Das dem Planungsträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftlichen Schutzgüter stehen (vgl. Urteil vom 12.03.2008 – BVerwG 9 A 3.06). Der Vorhabenträger darf insoweit von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt (vgl. Urteile vom 27.01.2000 – BVerwG 4 C 2.99 und vom 17.01.2007 – BVerwG 9 A 20.05).

Zuerst sind für jede zumutbare Alternative die Beeinträchtigungen für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu ermitteln und den sich möglicherweise ergebenden Nachteilen gegenüberzustellen. Zu prüfen sind insbesondere artenschutzrechtliche Betroffenheiten, aber auch weitere mögliche umweltrelevante Nachteile z. B. auf das Schutzgut Mensch und die sonstigen Schutzgüter des UVPG. Darüber hinaus sind auch verkehrstechnische und finanzielle Nachteile zu betrachten. Abschließend werden die ermittelten Nachteile in der Summe den Vorteilen für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 gegenübergestellt. Hierzu heißt es im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004): „Je höher die Schutzbedürftigkeit bzw. Repräsentanz und je schwerer die Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist, desto eher sind Mehranstrengungen zum Schutz des Systems (z. B. Lärmbelastung, Mehrkosten, Zeitverzögerungen), ggf. auch unter Inkaufnahme von Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad zumutbar. Als Maßstäbe hierfür können insbesondere die Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensräume und Arten, der Grad der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie die Bedeutung des betroffenen Schutzgebiets innerhalb des kohärenten Netzes NATURA 2000 herangezogen werden“.

Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität realisieren, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen (Urteil vom 27.01.2000 – BVerwG 4 C 2.99; BMVBW 2004).

3 Prüfung der Alternativen im Bereich des FFH-Gebietes DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“

3.1 Übersicht über das FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (DE 7744-371) befindet sich im Süden in der naturräumlichen Haupteinheit „Voralpines Moor- und Hügelland“ und im Norden im „Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Es erstreckt sich in seinen aktuellen Gebietsabgrenzungen ungefähr von der Ortschaft Freilassing im Süden bis zur Ortschaft Neuhaus am Inn im Norden und bildet ein langgezogenes Band entlang der Flüsse Saalach, Salzach und Inn. Es weist in seiner derzeitigen offiziellen Abgrenzung eine Flächengröße von ca. 5.663 ha auf. Das Gebiet ist überwiegend geprägt durch die Flusskörper der drei Flüsse Saalach, Salzach und Inn sowie durch die an die Flüsse anschließenden Auwälder, die im Komplex mit anderen feuchtegeprägten Lebensraumtypen stehen. An den Steillagen, die eine Vorterrasse zwischen den Auen und den darüber liegenden Hauptterrassen bilden, stocken häufig hochwertige Hangwälder, deren Bedeutung durch in den Hangwäldern austretende Kalktuffquellen noch gesteigert wird. Weiterhin von großer naturschutzfachlicher Bedeutung sind Kalkmagerrasen, häufig mit Orchideen-Bestand, die sich an den Dämmen entlang der Flussufer und innerhalb der Auwälder in offenen Bereichen, den sogenannten Brennen, entwickelt haben. Eingesprengt und vereinzelt finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen im FFH-Gebiet. Den größten Flächenanteil nehmen mit etwa 42 % die Laubwälder ein, Binnengewässer (stehen und fließend) sind mit 22 % vertreten (Standarddatenbogen, 06/2016). Die im FFH-Gebiet geschützten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind überwiegend typische Bewohner der Flüsse und Feuchtlebensraumkomplexe. Eine detaillierte Beschreibung der betroffenen Teilflächen sowie der im Standarddatenbogen aufgeführten Erhaltungsziele ist der Studie zur FFH-Verträglichkeit zu entnehmen (Unterlage 19.2.1).

Mit dem Vorhaben ist eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet verbunden. Diese betrifft vor allem die Lebensräume nach Anhang I Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*. Weiterhin sind durch das Vorhaben Fernwirkungen auf entsprechende Lebensräume durch erhöhte Stickstoffdeposition zu erwarten. Die Beeinträchtigungen auf Arten des Anhangs II durch Flächeninanspruchnahme und Fernwirkungen sind nicht erheblich.

Die Vorzugsvariante führt trotz Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume nach Anhang I Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*. Weitere Lebensräume des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II sind nicht erheblich betroffen.

Tab. 1: Beeinträchtigungen der Lebensräume nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch die Vorzugsvariante (rot: erheblich, grün: nicht erheblich)

Art der Beeinträchtigung (direkt, indirekt)	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
LRT *6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	
Flächiger Verlust von Lebensraum (direkte Überbauung)	Kein direkter flächiger Verlust durch Überbauung
Verlust von Lebensraum durch graduelle Beeinträchtigung (betriebsbedingte Fernwirkungen)	Kein betriebsbedingter theoretischer Verlust durch Stickstoffdeposition (Projektbezogene Deposition unter dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha/a)
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des geprüften Vorhabens	--
Zusammenfassung	Es verbleiben keine Beeinträchtigungen NICHT ERHEBLICH
LRT 6430 Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan	
Flächiger Verlust von Lebensraum (direkte Überbauung)	Kein direkter flächiger Verlust durch Überbauung
Verlust von Lebensraum durch graduelle Beeinträchtigung (betriebsbedingte Fernwirkungen)	Nicht stickstoffempfindlich
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des geprüften Vorhabens	4V Errichtung von Schutzzäunen und Ausweisung von Tabuflächen
Zusammenfassung	Es verbleiben keine Beeinträchtigungen NICHT ERHEBLICH
LRT 7220* Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	
Flächiger Verlust von Lebensraum (direkte Überbauung)	Bau- und anlagebedingter flächiger Verlust von 31 m ² (Bagatellgrenze gem. Lambrecht und Trautner (2007): Verlust von 0 m ² unabhängig vom relativen Verlust im Verhältnis zur Gesamtfläche des LRT im Gesamtgebiet)
Verlust von Lebensraum durch graduelle Beeinträchtigung (betriebsbedingte Fernwirkungen)	Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch Tausalze und andere Schadstoffe
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des geprüften Vorhabens	4V Errichtung von Schutzzäunen und Ausweisung von Tabuflächen 11V _{FFH} Spritzschutzwände entlang der Kalktuffquellen und entlang des Inns
Zusammenfassung	Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen ERHEBLICH
LRT 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	
Flächiger Verlust von Lebensraum (direkte Überbauung)	Bau- und anlagebedingter flächiger Verlust von insgesamt 522 m ² (relativer Verlust von 0,07 % der Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet; Bagatellgrenze gem. Lambrecht und Trautner (2007): Verlust von 500 m ² bei einem relativen Verlust von ≤ 0,1% des LRT im Gesamtgebiet)

Art der Beeinträchtigung (direkt, indirekt)	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
Verlust von Lebensraum durch graduelle Beeinträchtigung (betriebsbedingte Fernwirkungen)	Betriebsbedingter theoretischer Verlust von 318 m ² des LRT durch Stickstoffdeposition (relativer Verlust von 0,04 % der Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet; Bagatellgrenze gem. Lambrecht und Trautner (2007): Verlust von 500 m ² bei einem relativen Verlust von ≤ 0,1% des LRT im Gesamtgebiet)
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des geprüften Vorhabens	4V Errichtung von Schutzzäunen und Ausweisung von Tabuflächen
Zusammenfassung	Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen ERHEBLICH
LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)	
Flächiger Verlust von Lebensraum (direkte Überbauung)	Bau- und anlagebedingter flächiger Verlust von insgesamt 24.107 m ² (relativer Verlust von 0,17 % der Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet; Bagatellgrenze gem. Lambrecht und Trautner (2007): Verlust von 500 m ² bei einem relativen Verlust von ≤ 0,5% des LRT im Gesamtgebiet).
Verlust von Lebensraum durch graduelle Beeinträchtigung (betriebsbedingte Fernwirkungen)	Nicht stickstoffempfindlich
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des geprüften Vorhabens	4V Errichtung von Schutzzäunen und Ausweisung von Tabuflächen
Zusammenfassung	Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen ERHEBLICH
Huchen	
Flächiger Verlust von Lebensraum (direkte Überbauung)	Kein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art
Verlust von Lebensraum durch graduelle Beeinträchtigung (betriebsbedingte Fernwirkungen)	Keine baubedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors der Art durch projektimmanente zweiphasige Brückenbauweise Keine beurteilungsrelevante betriebsbedingte Beeinträchtigung der Arten durch Schadstoffeinträge in den Inn
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des geprüften Vorhabens	11V _{FFH} Spritzschutzwände entlang der Kalktuffquellen und entlang des Inns
Zusammenfassung	Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen NICHT ERHEBLICH
Groppe	
Flächiger Verlust von Lebensraum (direkte Überbauung)	Kein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art
Verlust von Lebensraum durch graduelle Beeinträchtigung (betriebsbedingte Fernwirkungen)	Keine baubedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors der Art durch projektimmanente zweiphasige Brückenbauweise

Art der Beeinträchtigung (direkt, indirekt)	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
	Keine baubedingte Beeinträchtigung während der nächtlichen Aktivitätszeit Keine beurteilungsrelevante betriebsbedingte Beeinträchtigung der Arten durch Schadstoffeinträge in den Inn
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des geprüften Vorhabens	9V Verzicht auf Nachtbaustellen in den Aktivitätsbereichen nachtaktiver Arten 11V _{FFH} Spritzschutzwände entlang der Kalktuffquellen und entlang des Inns
Zusammenfassung	Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen NICHT ERHEBLICH
Fischotter	
Flächiger Verlust von Lebensraum (direkte Überbauung)	Kein anlage- oder baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters
Verlust von Lebensraum durch graduelle Beeinträchtigung (betriebsbedingte Fernwirkungen)	Keine baubedingte Störung der Wanderachsen des Fischotters durch projektimmanente zweiphasige Brückenbauweise Keine baubedingte Störung des Fischotters in seiner nächtlichen Aktivitätszeit
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des geprüften Vorhabens	9V Verzicht auf Nachtbaustellen in den Aktivitätsbereichen nachtaktiver Arten
Zusammenfassung	Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen NICHT ERHEBLICH
Spanische Flagge	
Flächiger Verlust von Lebensraum (direkte Überbauung)	Kein anlage- oder baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Spanischen Flagge
Verlust von Lebensraum durch graduelle Beeinträchtigung (betriebsbedingte Fernwirkungen)	Keine Einschränkung von Wander- und Austauschbeziehungen
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des geprüften Vorhabens	--
Zusammenfassung	Es verbleiben keine Beeinträchtigungen NICHT ERHEBLICH

Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und Arten vergleiche ausführlich Unterlagen 19.2.1 und 19.2.3.

3.2 Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens

Ziel und Zweck des Vorhabens ist die Schaffung einer leistungsfähigen Fernverkehrsverbindung durch Bau der Bundesautobahn (BAB) A 94 zwischen München und Pocking mit Anschluss an die BAB A 3. Von den ca. 150 km der geplanten BAB A 94 sind bereits 117 km realisiert und unter Verkehr.

Im hier vorliegenden 13,2 km langen Neubauabschnitt zwischen den Anschlussstellen Burghausen/B 20 bei Marktl und Simbach-West wurde bereits in den 1980er Jahren auf Basis des damals geltenden Bundesverkehrswegeplans die B 12 als erste Richtungsfahrbahn der künftigen BAB 94 anbaufrei realisiert. Der aktuell gültige Bundesverkehrswegeplan 2030 stuft den Neubau der BAB A 94 zwischen dem jetzigen Autobahnende bei Marktl und dem geplanten Anschluss an die BAB A 3 bei Pocking unter der Projektnummer A094-G040-BY im „vordringlichen Bedarf“ ein¹.

Als wesentliche Gründe für Realisierung dieses Vorhabens lagen der Projektanmeldung und der Einstufung im aktuellen BVWP 2030 folgende Zielsetzungen zu Grunde:

„Die A 94 dient dem großräumigen Verkehr, mit dem Potential, nach ihrer Fertigstellung bis zur A 3, den kontinentalen Verkehr zwischen den Metropolregionen München und Wien aufzunehmen. Sie bindet den Raum Mühldorf/Altötting/Burghausen sowohl an die Metropolregion München als auch an das Oberzentrum Passau sowie Österreich und die Tschechische Republik an und beseitigt damit eines der höchsten Erreichbarkeitsdefizite in ganz Bayern. Projektziele des Neubaus der A94: Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Verlagerung des Verkehrs weg von der hochbelasteten B 12, Verbesserung der Verkehrsqualität (höhere Reisegeschwindigkeit, Trennung des langsam fahrenden landwirtschaftlichem Verkehrs, keine höhengleichen Straßenkreuzungen mehr, die zu Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen führen), Schaffung einer Fernverkehrsstraße für den großräumigen bzw. kontinentalen Verkehr, Stärkung des Wirtschaftsraums Südostbayern durch Anbindung an die Metropolregion München, das OZ Passau sowie Österreich und die Tschechische Republik, Entlastung der Anwohner an Ortsdurchfahrten von Lärmbelastungen und Schadstoffeinträgen. Der Projektabschnitt dient dem Lückenschluss der A 94 zwischen der A99 und der A3.“²

Nähere Angaben zum Ziel und Zweck des Vorhabens finden sich im Technischen Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 1 und 2).

Diese Ziele sind als Beurteilungsgrundlage maßgebend für die Einschätzung der Zielkonformität der untersuchten Varianten im Zuge des FFH-rechtlichen Vergleichs.

3.3 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen

3.3.1 Großräumige Varianten

Gemäß dem umweltfachlichen Variantenvergleich zur Voruntersuchung 2018 wurde u. a. von der Stadt Simbach am Inn längere Zeit eine Linie im Norden der B 12 gefordert. Diese Variante wurde aber seit Abschluss des Raumordnungsverfahrens im Jahr 1999 nicht weiterverfolgt. Sie ist wesentlich länger und teurer, weil das Hügelland im Norden von Simbach gequert werden muss und anstelle des Ausbaus ein völliger Neubau erforderlich wird. Darüber hinaus ist die Verkehrswirksamkeit wesentlich geringer. Die Topografie im Untersuchungsbereich mit dem Inn im Süden und dem sehr hügeligen Gelände im Norden sowie die Siedlungen nördlich der B 12 zwischen

¹ <https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A094-G040-BY/A094-G040-BY.html>

² Ebd.

Markt und Kühstein führen dazu, dass sich beim 4-streifigen Bau der A 94 keine weiteren großräumigen Varianten ergeben. Somit ist die Linie durch die bestehende B 12 weitgehend vorgegeben. Großräumige Varianten kommen daher aus wirtschaftlichen, betrieblichen und ökologischen Gründen nicht in Frage.

3.3.2 Kleinräumige Varianten

Im vorliegenden Neubauabschnitt werden im Folgenden die bereits im Variantenvergleich zur Voruntersuchung (Stand: 07/2018) entwickelten Varianten dargestellt und im Hinblick auf ihre Konformität mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ geprüft.

Da sich der Verlauf der geplanten BAB A 94 im Wesentlichen am Verlauf der bisherigen B 12 orientiert, werden die Linie und die Gradienten der 2. Richtungsfahrbahn von der Lage und der Gradienten der 1. Richtungsfahrbahn (Bestandsfahrbahn B 12) bestimmt. Es ergeben sich somit folgende zwei Varianten mit den jeweiligen Untervarianten:

- Bau der 2. Fahrbahn nördlich der B 12 mit den Untervarianten 1.1 und 1.2
- Bau der 2. Fahrbahn südlich der B 12 mit den Untervarianten 2.1 und 2.2

Ein häufiger Wechsel zwischen den Bauarten wird aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und des Baubetriebes soweit möglich vermieden. Bei einer Gesamtlänge der Baumaßnahme von 13,2 km ist jedoch insbesondere im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit eine Kombination von verschiedenen Varianten vertretbar.

Variante 1 – 2. Fahrbahn nördlich der B 12

Bei dieser Variante wird nördlich der bestehenden 1. Fahrbahn die 2. Fahrbahn gebaut. Die 1. Fahrbahn wird anschließend auf die neue Fahrbahnbreite gebaut. Dabei gibt es folgende zwei Untervarianten:

- Untervariante 1.1

Bei der Untervariante 1.1 wird die bestehende Fahrbahn nach Norden verbreitert, d. h. der südliche Fahrbahnrand der 1. Fahrbahn kann gehalten werden. Der südliche Fahrbahnrand der 2. Fahrbahn verläuft ca. 7,50 m nördlich des jetzigen nördlichen Fahrbahnrandes der 1. Fahrbahn.

- Untervariante 1.2

Bei der Untervariante 1.2 wird die bestehende Fahrbahn nach Süden verbreitert, d. h. der nördliche Fahrbahnrand der 1. Fahrbahn kann gehalten werden. Der südliche Fahrbahnrand der 2. Fahrbahn verläuft ca. 4,00 m nördlich des jetzigen nördlichen Fahrbahnrandes der 1. Fahrbahn.

Variante 2 – 2. Fahrbahn südlich der B 12

Bei dieser Variante wird südlich der bestehenden 1. Fahrbahn die 2. Fahrbahn gebaut. Die 1. Fahrbahn wird anschließend mit der neuen Fahrbahnbreite gebaut. Dabei gibt es folgende zwei Untervarianten:

- **Untervariante 2.1**

Bei der Untervariante 2.1 wird die 1. Fahrbahn nach Norden verbreitert, d. h. der südliche Fahrbahnrand der 1. Fahrbahn kann gehalten werden. Der nördliche Fahrbahnrand der 2. Fahrbahn verläuft ca. 4,00 m südlich des jetzigen südlichen Fahrbahnrandes der 1. Fahrbahn.

- **Untervariante 2.2**

Bei der Untervariante 2.2 wird die 1. Fahrbahn nach Süden verbreitert, d. h. der nördliche Fahrbahnrand der 1. Fahrbahn kann gehalten werden. Der nördliche Fahrbahnrand der 2. Fahrbahn verläuft ca. 7,50 m südlich des jetzigen südlichen Fahrbahnrandes der 1. Fahrbahn.

Kombination der Varianten

Während der Durchführung des Variantenvergleichs stellte sich heraus, dass sich allein durch den Vergleich einer nord- mit der südseitigen Verbreiterung nicht eindeutig eine Vorzugstrasse finden lässt (Umweltfachlicher Variantenvergleich zur Voruntersuchung 2018). Daher wurde die Trasse in drei Abschnitte unterteilt, so dass sich innerhalb dieser Abschnitte klare Vorteile für je eine Baurichtung herausstellen ließen. Auch unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und festgelegten Übergänge wurden folgende Abschnitte betrachtet:

Abschnitt 1: Bau-km 0+105 bis Bau-km 2+000

Abschnitt 2: Bau-km 2+000 bis Bau-km 5+360

Abschnitt 3: Bau-km 5+360 bis Bau-km 13+290

Abschnitt 1 reicht vom Bauanfang bis südlich der Staustufe Stammham. Somit befindet sich der Abschnitt außerhalb des FFH-Gebiets und außerhalb jeglicher mittelbaren Wirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets. Dieser Abschnitt wird nicht weiter betrachtet. Der Abschnitt 2 beginnt an der Staustufe Stammham und verläuft über die Inn-Brücke bis hinter die Anschlussstelle der B 20. In diesem Abschnitt reicht das FFH-Gebiet bis an die Fahrbahn der Bundesstraße. Abschnitt 3 reicht von der Anschlussstelle der B 20 bis zum Bauende und verläuft dort mit Mindestabstand von ca. 50 m parallel zum FFH-Gebiet.

Aus dem Variantenvergleich im Rahmen der Voruntersuchung ging die Planfeststellungsvariante als abschnittsweise Kombination aus den Varianten 2.2 (Abschnitt 1), 1.1 (Abschnitt 2) und 2.2 (Abschnitt 3) hervor. Sie wurde als Vorzugsvariante festgelegt.

3.4 Gebietsschutzrechtliche Alternativenprüfung

Für die Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ zu betrachten, die durch den Neubau der BAB A 94 erheblich beeinträchtigt werden könnten (siehe Kap. 3.1).

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt zu einem Verlust folgender Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (siehe Tab. 1):

- Kalktuffquellen (*7220),
- Schlucht- und Hangmischwälder (*9180) und
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*91E0).

Hinzu kommen im Fall des stickstoffempfindlichen FFH-LRT 9180* kleinflächige betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch zusätzliche Stickstoffdepositionen infolge des Straßenbetriebs auf der A 94.

Trotz der nur geringfügigen Unterschiede in der Linienführung der Varianten kommt es zu erheblichen Unterschieden in der Betroffenheit der straßennahen FFH-Lebensraumtypen. Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II FFH-RL erreichen im FFH-Gebiet dagegen keinen erheblichen Umfang und ergeben keinen eindeutigen Vorteil für eine bestimmte Variante.

Dies wird auch aus dem Umweltfachlichen Variantenvergleich ersichtlich, worin sich ausschließlich für die FFH-LRT *7220, *9180 und *91E0 erhebliche Beeinträchtigungen in unterschiedlicher Schwere ergeben. Der Kammmolch wurde in dem Variantenvergleich noch als potenziell erheblich betroffen eingestuft. Durch ergänzende Untersuchungen im Planungsprozess kann ein Vorkommen des Kammmolchs im Wirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des FFH-Gebiets inzwischen aber mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der FFH-VP wurde deshalb der Kammmolch als nicht vorkommend eingestuft.

Die relevanten Untervarianten werden im Folgenden abschnittsweise vergleichend bewertet. Wie oben ausgeführt, bleibt **Abschnitt 1** von Bau-km 0+105 – 2+000 dabei außer Betracht.

Abschnitt 2 Staustufe Stammham bis AS B 20

Im Abschnitt 2 sind vorhabenbedingt erhebliche Verluste von Lebensraumtypen zu erwarten. Hier quert bereits die Bestandstraße B 12 das FFH-Gebiet. In direkter Umgebung befinden sich die prioritären Lebensraumtypen 7220* (Kalktuffquellen), 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) und 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) gem. Anhang I FFH-RL.

Der Hangmischwald befindet sich südlich der B 12 und westlich des Inns. Der Wald verläuft entlang der Straße und in Richtung Osten dann entlang des Inns. Innerhalb dieses Hangwaldes befinden sich zahlreiche Austritte von Kalktuffquellen. Auenwälder verschiedener Ausprägungen finden sich sowohl nördlich als auch südlich der Bestandstraße entlang des Ufers des Inns.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Hang- (LRT 9180*) und Auenwäldern (LRT 91E0*) sowie Kalktuffquellen (LRT 7220*) überschreiten alle Varianten in diesem Abschnitt die Erheblichkeitsschwelle für den jeweiligen FFH-LRT gemäß den

Orientierungswerten nach Lambrecht & Trautner (2007). Nachdem sowohl der Hangwald (LRT 9180*) als auch die Kalktuffquellen (LRT 7220*) überwiegend auf der Südseite der B 12 liegen, beanspruchen die Ausbauvarianten in Richtung Süden (V 2.1, 2.2) am meisten Fläche dieser prioritären Lebensraumtypen. Ein südlicher Ausbau hätte zur Überbauung von mindestens vier Kalktuffquellen und zu mehr als 4.000 m² Hangmischwald und damit jeweils zu einem Vielfachen der Beanspruchung durch die zu genehmigende Lösung geführt. Die bezüglich dieser beiden Erhaltungsziele günstigste Variante ist im relevanten Teilabschnitt 2 der konsequente Ausbau auf der nördlichen Seite, die Variante 1.1, die auch für die Planfeststellung gewählt worden ist.

Der nördliche Ausbau führt zwar zu einer geringfügig höheren erheblichen Beeinträchtigung von Auwald (LRT 91E0*) als die südlichen Ausbauvarianten. Allerdings sind die Beeinträchtigungen von Hangmischwald und Kalktuffquellen im vorliegenden Fall gravierender zu bewerten als die Beeinträchtigungen des Auwaldes, da Hangmischwald und Kalktuffquellen nicht oder nur sehr schwer wiederherstellbare Lebensraumtypen darstellen, deren Vorkommen an bestimmte abiotische Standortfaktoren geknüpft ist.

Weitere Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Von den vier Untervarianten schneidet im Hinblick auf die Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Abschnitt 2 die **Variante 1.1** daher am besten ab.

Abschnitt 3 AS B 20 bis Bauende

Im Gegensatz zum Abschnitt 2 gehen im Abschnitt 3 vorhabenbedingt keine Flächen im FFH-Gebiet verloren, da die Baustrecke entlang der B 12 in mindestens 50 m Entfernung zum Gebiet liegt. Somit sind in diesem Abschnitt nur betriebsbedingte Beeinträchtigungen, unter anderem durch Stickstoffeinträge, zu betrachten.

Die stickstoffempfindlichen FFH-LRT 6210* (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, prioritär mit bemerkenswerten Orchideenvorkommen) und 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) sind aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben nicht erheblich von den zu erwartenden Zusatzbelastungen betroffen. Es sind auch keine anderen erheblichen Beeinträchtigungen durch Fernwirkungen der BAB A 94 auf Arten des Anhangs II FFH-RL in diesem Abschnitt zu erwarten.

Demnach ergibt sich im **Abschnitt 3 keine Notwendigkeit, Alternativen zu prüfen.**

3.5 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit

Für die Bewertung der in Betracht kommenden Alternativen ist deren Zumutbarkeit maßgeblich. Der Begriff der Zumutbarkeit ist zwar nicht in der FFH-Richtlinie normiert, basiert jedoch auf dem allgemeinen und auch im EU-Recht verankerten Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Im konkreten Fall der FFH-Ausnahmeprüfung ist die Zumutbarkeit von Alternativen immer am Gewicht der betroffenen gemeinschaftsrechtlichen (FFH-)Schutzgüter zu messen. Alternativen sind demnach zumutbar, wenn sie den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren

Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000-Gebiet, zu erreichen in der Lage sind. Gewisse Abstriche am Zielerfüllungsgrad sind dabei unter Umständen hinzunehmen.³

Alternativen dürfen jedoch umgekehrt als unzumutbar eingestuft werden, wenn der mit ihnen erreichbare naturschutzfachliche Erfolg außer Verhältnis zu den Belastungen naturschutzexterner Belange steht.⁴ Naturschutzexterne Gründe können neben den verfolgten essenziellen Planungszielen auch die im Rahmen der Baumaßnahme zu erwartenden Kosten sein.⁵ Ebenso können gravierende Eingriffe in geschützte Rechte Dritter (bspw. Eigentumsrecht, Existenzgefährdung) dazu führen, dass eine Variante als unzumutbar einzustufen sein kann.

3.5.1 Projekterfüllung

Die gewählte Ausführungsalternative (abschnittsweise Kombination aus den Varianten 2.2, 1.1 und 2.2) führt ebenso wie die anderen Alternativen (weitere Kombinationen aus den Varianten) zu einer vollständigen Zielerfüllung hinsichtlich der mit dem Neubau der A 94 verfolgten Planungsziele. Die Alternativen werden somit allesamt als zumutbar eingestuft.

3.5.2 Kosten

Aufgrund der nur kleinräumigen Unterschiede der Varianten unterscheiden sich die geprüften Alternativen zwar in gewissem Umfang. So ist im **Abschnitt 2** die Linienführung nördlich der bestehenden B 12 mit gewissen Mehraufwendungen bzgl. des Grunderwerbs und des Umbaus vorhandener Bauwerke verbunden. Diesen Mehraufwendungen stehen aber maßgeblich geringere Beeinträchtigungen von prioritären FFH-Lebensraumtypen, hier insbesondere der prioritären FFH-LRT Kaltluftquellen (7220*) und Schlucht- und Hangmischwälder (9180*) gegenüber. Die Mehraufwendungen werden daher für vertretbar gehalten. Sie sind außerdem im Sinne des Vermeidungsgebots auch naturschutzfachlich geboten.

Im Hinblick auf den Bauablauf ist außerdem der Wechsel der Baurichtung zur Realisierung des nordseitigen **Abschnitts 2** relevant. Dieser wird jedoch ebenfalls als vertretbar bewertet. Bzgl. der Betriebskosten unterscheiden sich die geprüften Alternativen und deren mögliche Kombinationen nur geringfügig.

In **allen Abschnitten** wären andere als die gewählte Planfeststellungslösung **nicht zum Vorteil des betroffenen Natura 2000-Gebiets**.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gewählte Alternative von den zur Verfügung stehenden Bauvarianten diejenige ist, die empfindliche und zum Teil nicht wiederherstellbare, prioritäre FFH-Lebensraumtypen am wenigsten beeinträchtigt. Die Planfeststellungslösung wird daher trotz gewisser Mehraufwendungen gegenüber anderen Kombinationsmöglichkeiten für zumutbar gehalten.

³ BMVBW 2004.

⁴ Vgl. z.B. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.03.2008 – BVerwG 9 A 3.06 sowie BMVBW 2004.

⁵ BVerwG 9 A 3.06 vom 12.03.2008, BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007 und BVerwG 4 C 2.99 Urteil vom 27.01.2000.

Andere zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgüter sind nicht vorhanden.

3.6 Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung

Als Vorzugsvariante gilt die **abschnittsweise Kombination aus den Varianten 2.2 (Abschnitt 1), 1.1 (Abschnitt 2) und 2.2 (Abschnitt 3)**. Im Rahmen der hier durchgeführten Alternativenprüfung wurden für die gebietsschutzrechtlich relevanten Abschnitte 2 und 3 erneut alle Varianten gegenübergestellt und verglichen.

Im vorliegenden Fall ist bei allen Varianten mit erheblichen Beeinträchtigungen von prioritären FFH-Lebensraumtypen zu rechnen. Demnach ist die Variante als günstigste zu bewerten, welche die geringsten Beeinträchtigungen der prioritären FFH-LRT auslöst.

In **Abschnitt 2** ergaben sich deutliche Vorteile für die **Variante 1.1**, die in diesem Abschnitt auch als gewählte Variante festgesetzt wurde. Alle anderen Varianten in diesem Abschnitt führen zu größeren Beeinträchtigungen der nicht wiederherstellbaren prioritären Lebensraumtypen *7220 (Kalktuffquellen) und *9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) als die gewählte Variante 1.1. Weiterhin bedingt diese Variante auch die zweitgeringsten Flächenverluste an Lebensraum des Grauspechts im Vogelschutzgebiet (siehe Ausnahmeprüfung für das Vogelschutzgebiet, Unterlage 19.3.2).

Für den **Abschnitt 3** bestehen keine gebietsschutzrechtlichen Unterschiede zwischen den Varianten. Die gewählte **Variante 2.2** führt hier, wie die übrigen geprüften Lösungen, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Ein Abrücken nach Norden, wie dies durch Variante 1 untersucht worden war, war aus gebietsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich, und würde zu deutlichen Mehraufwendungen beim Grunderwerb sowie zu erheblichen Belastungen der Anwohner durch Lärmimmissionen führen. Diese Lösung wurde daher nicht weiterverfolgt.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass zu der gewählten Lösung (abschnittsweise Kombination aus den Varianten 2.2, 1.1 und 2.2) keine zumutbaren Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bestehen. Die Voraussetzung für ein Abweichen von § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist demnach erfüllt.

4 Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

4.1 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses

In Kapitel 3 konnte dargelegt werden, dass zur Verwirklichung der mit dem Projekt verfolgten Ziele keine zumutbaren Alternativen bestehen, die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 führen. Im Gegenteil ziehen alle realisierbaren Alternativen erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ nach sich. Von den geprüften Alternativen wurde daher diejenige als Vorzugslösung festgelegt, welche die geringsten Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte für die Erheblichkeit einer Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen auslöst (Lambrecht & Trautner 2007).

Es ist daher zu prüfen, welche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens trotz unvermeidbarer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets rechtfertigen.

Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens sind durch die Aufnahme des Projekts in den Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) und den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen grundsätzlich festgelegt. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen erlangt als Anlage zum Fernstraßenausbau-gesetz (zuletzt geändert am 23.12.2016 BGBl. I 3354) Gesetzeskraft. Damit besteht ein gesetzlicher Auftrag zur Umsetzung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.

Der derzeitige einbahnige Regelquerschnitt der Bundesstraße 12 zwischen der AS Burghausen im Westen und der AS Simbach-West im Osten ist bereits mit dem heutigen Verkehr stark belastet. Mit dem zukünftigen Verkehr – ohne Realisierung des Vorhabens – wäre der hier relevante Bauabschnitt überlastet (vgl. Verkehrsgutachten, Unterlage 22). Im Ist-Zustand (Analysefall 2018) weicht der Fernverkehr auf Ausweichrouten im nachgeordneten Straßennetz aus, die für diesen Verkehr nicht ausgelegt sind und oft durch Ortsdurchfahrten führen. Im Prognosenullfall 2035 ergibt sich in den Tagesspitzestunden ein Verkehrsaufkommen, was größer ist als die Kapazität der bestehenden B 12. Folglich wäre die Strecke im jetzigen Ausbauzustand überlastet, wodurch es zu häufigem Stillstand bzw. Stau im Wechsel mit Stop-and-go-Verkehr in den Zeiten von Verkehrsspitzen kommen würde. Die Verkehrsqualität im Prognosenullfall würde dann der zweitschlechtesten Stufe nach HBS 2015 entsprechen.

Der jetzige Ausbauzustand ist daher ohne Realisierung des Vorhabens im Prognosenullfall nicht mehr ausreichend leistungsfähig, was mit erheblichen Einbußen bei der Verkehrssicherheit und aufgrund der schlechten Verkehrsqualität auch mit einem Anstieg der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen einhergehen würde.

Mit dem 4-streifigen Neubau der BAB A 94 ist der Abschnitt zwischen Markt und Simbach-West für die zu bewältigenden Verkehrsmengen ausreichend leistungsfähig gemäß den Berechnungen zum Planfall 2035 (siehe Unterlage 22). Der Ausbau führt somit gegenüber dem Prognosenullfall 2035 zu einer wesentlichen Verbesserung der

Verkehrssicherheit sowie einer Verringerung der Schadstoffbelastung von Anwohnern.

Der leistungsfähige und bedarfsgerechte Ausbau der Infrastruktur liegt damit im öffentlichen Interesse. Besonders maßgeblich ist dabei, dass bereits im Ist-Zustand, d. h. beim aktuellen Verkehrsaufkommen, die Kapazitätsengpässe und der hohe Schwerverkehrsanteil regelmäßig zu schweren Unfällen, insbesondere Überholunfälle, auch mit Todesfolge, führen. Gemäß den Ausführungen der Umweltministerkonferenz (UMK 2020) hat das Bundesverwaltungsgericht bereits die Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG und damit analog zu § 34 Abs. 4 BNatSchG ein Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung für Verkehrsinfrastrukturprojekte als erfüllt angesehen (Urteile v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04 –, Rn. 566; 4 A 1073.04 – Rn. 573 zum Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und Ur. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, Rn. 124 ff. zur Nordumfahrung von Bad Oeynhausen in UMK 2020). Auch in diesem Fall tragen die voraus geschilderten Gründe wesentlich zur Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit bei.

Weiterhin ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Infrastruktur auch von wirtschaftlichem Interesse, um die Erreichbarkeit innerhalb der Region und darüber hinaus auch die Verbindung der Metropolregionen München und Wien zu erhalten und zu verbessern. Die Fertigstellung der BAB A 94 verbindet die Zentren München – Mühldorf – Passau und bindet über die BAB A 3 nördlich in Richtung Regensburg-Nürnberg-Norddeutschland und der Tschechischen Republik sowie südlich an das österreichische Fernstraßennetz an (vgl. auch Ziele der Projektanmeldung zum BVWP 2030 in Kap. 3.2).

Schließlich ist mit dem Neubau der A 94 auch eine Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Der Wechsel des Fahrbahnbelags und die geplanten Lärmschutzmaßnahmen führen zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation für die anliegenden Gemeinden und deren Ortsteile. Durch die Errichtung umfangreicher Lärmschutzanlagen im Bereich der Gemeinden Markt, Stammham, Haiming, Julbach und Kirchdorf am Inn werden Siedlungsbereiche vom Verkehrslärm entlastet, die im Bestand noch keinen Schutz gegenüber Verkehrslärm besitzen. Durch den verbesserten Verkehrsfluss verringern sich außerdem die Schadstoffemissionen und die Unfallgefahr. Weiterhin wird durch den Neubau der Entwässerungsanlagen die Reinigungsleistung der Straßenentwässerung verbessert.

Ohne einen leistungsfähigen Ausbau der Infrastruktur im vorliegenden Abschnitt würden mittelfristig erhebliche Einbußen an der Verkehrssicherheit und der Wohnqualität und damit auch bezogen auf das Leben und die Gesundheit des Menschen und die öffentliche Sicherheit gravierende Defizite entstehen.

Die gemeinschaftsrechtlichen Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ werden demgegenüber zwar in einem noch vertretbaren Ausmaß beeinträchtigt. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden jedoch durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung im Verhältnis von mind. 1:3 und die geplante Erweiterung des FFH-Gebiets um weitere, hochgradig schutzwürdige FFH-Lebensraumtypen kompensiert.

Summarisch werden daher die oben genannten, für das Vorhaben sprechenden Gründe als überwiegend und zwingend gegenüber den Belangen des FFH-Gebietsschutzes angesehen.

Damit ist die Voraussetzung für ein Abweichen von § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 4 BNatSchG ebenfalls erfüllt.

4.2 Begründung der gewählten Lösung

Den in Kapitel 4.1 dargelegten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses steht die erhebliche Beeinträchtigung der prioritären FFH-Lebensraumtypen 7220*, 9180* und 91E0* im FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ gegenüber.

Die ausgeführten erheblichen Beeinträchtigungen von drei prioritären Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ sind in zwei Fällen als schwerwiegend zu betrachten, da die entsprechenden Lebensraumtypen als nicht oder nur sehr schwer wiederherstellbar zu bewerten sind. Dennoch können entsprechende Kohärenzsicherungsmaßnahmen getroffen werden, um den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ zu sichern. Durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen und die geplante Ausweitung der Schutzgebietsgrenzen werden gleichartige Lebensraumtypen vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt und in das geltende FFH-Schutzregime und das Gebiets-Management integriert. Dies ist in Anbetracht der zumutbaren Möglichkeiten die zielführendste Lösung zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG.

Dem gegenüber stehen die oben dargelegten Gründe des öffentlichen Interesses zur Sicherung und Schaffung einer leistungsfähigen, verkehrssicheren Infrastruktur und im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen sowie der öffentlichen Sicherheit. Aus o.g. Gründen werden die für das Vorhaben sprechenden Gründe als zwingend und in diesem Fall den Belangen des FFH-Gebietsschutzes im FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ gegenüber als überwiegend angesehen.

Bei dieser Bewertung ist zu beachten, dass die Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets im Zuge der Variantenwahl bereits auf ein notwendiges Minimum reduziert wurden und andere, das Natura 2000-Gebiet nicht beeinträchtigende Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Außerdem werden mit dem Vorhaben bestehende Umweltbeeinträchtigungen verringert.

5 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

5.1 Hintergrund

Bei einer Zulassung im Rahmen der Ausnahmeprüfung sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes vorzusehen. Dabei kann es sich zum einen um die Neuanlage eines Lebensraums oder eines Habitats in einem anderen oder einem erweiterten Gebiet handeln, das eingegliedert werden muss oder um die Verbesserung des Lebensraums oder eines Habitats in einem Teil des Gebietes oder in einem anderen NATURA 2000-Gebiet (proportional zum Verlust). Eine Neuaufnahme eines Gebiets, das dieselben Funktionen im Netz NATURA 2000 erfüllen kann, ist in hinreichend begründeten Fällen möglich.

Folgende fachliche und rechtliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind zu erfüllen:

- Maßnahmen müssen rechtlich verbindlich festgelegt sein (z. B. in Genehmigungsbescheid)
- Umsetzung muss in rechtlicher, finanzieller und sonstiger Hinsicht gesichert sein
- Bemessung nach den spezifischen Erfordernissen der erheblich beeinträchtigten Lebensräume und Arten mit Funktionsbezug zu diesen
- Maßnahmen müssen Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten in einem der Beeinträchtigung adäquaten Umfang ausgleichen. Verbleiben qualitative Unterschiede, können diese in bestimmten Fällen durch einen größeren Maßnahmenumfang kompensiert werden.
- Die Maßnahmen müssen innerhalb derselben biogeografischen Region durchgeführt werden und sicherstellen, dass auch in Zukunft ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Lebensräume und Arten in dieser Region gewährleistet ist oder entwickelt werden kann.
- Integration in das Netz NATURA 2000

5.2 Beschreibung erheblicher Beeinträchtigungen in Art und Umfang

Gemäß der FFH-VP in Unterlage 19.2.1 verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen LRT *7720 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*), *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) und *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*). Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Fischotter, Groppe und Huchen. Der Umfang der Beeinträchtigungen ist in Unterlage 19.2.1 ausführlich dargelegt. Zusammengefasst stellen sich die Beeinträchtigungen wie folgt dar:

Tab. 2: Übersicht über die auszugleichenden Beeinträchtigungen (rot: erheblich, grün: nicht erheblich)

Betroffene Bestandteile der Erhaltungsziele	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung (rot: erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels)
*7720 Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	Verlust: 31 m ²
*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	Verlust: 840 m ²
*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Verlust: 24.107 m ²
*6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	Keine Beeinträchtigung
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Keine Beeinträchtigung
Fischotter	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Groppe	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Huchen	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Spanische Flagge	Keine Beeinträchtigung

5.3 Maßnahme 10A_{FFH} zur Kohärenzsicherung – Anlage von Auwald im räumlichen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“

Die Flächen für die Umsetzung der Maßnahme liegen direkt angrenzend zum FFH-Gebiet und sollen in dieses mit aufgenommen werden (siehe LBP-Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt 3, 4 und 5 sowie Abb. 1 und Abb. 2).

Die Maßnahme 10A_{FFH} zielt auf die Entwicklung eines Auwalds (LRT *91E0) ab, wie er auch im Rahmen des Vorhabens verloren geht. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis von etwa 1:3 zur verlorenen gegangenen Auwaldfläche. Durch eine Abschiebung von Oberboden auf den Flächen wird zudem neuer Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet des Inns geschaffen.

Die Maßnahme 10A_{FFH} wird auf

- Flur-Nr. 1811, 1854 Gemarkung Haiming und
- Flur-Nr. 164, 336, 341, 341/3, 341/4, 341/5 Gemarkung Stammham umgesetzt.

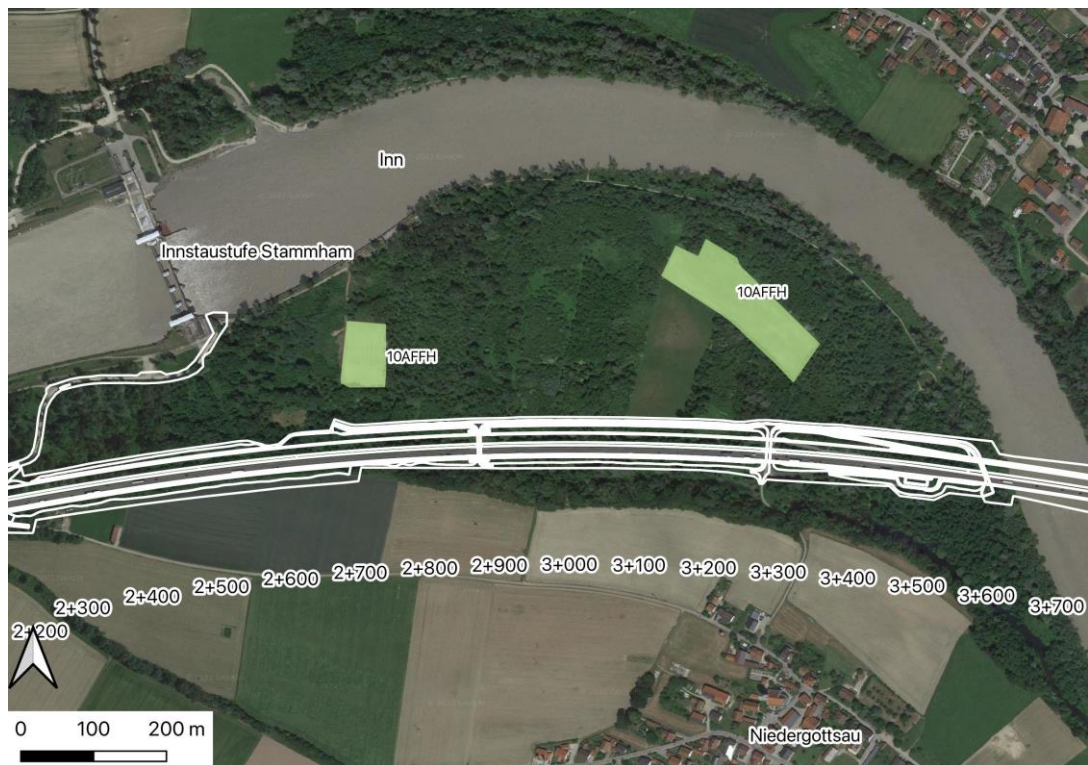


Abb. 1: Maßnahmenflächen 10A_{FFH} auf den Flur-Nr. 1811 und 1854 (Gemarkung Haiming) (Planung mit Kilometrierung in weiß)

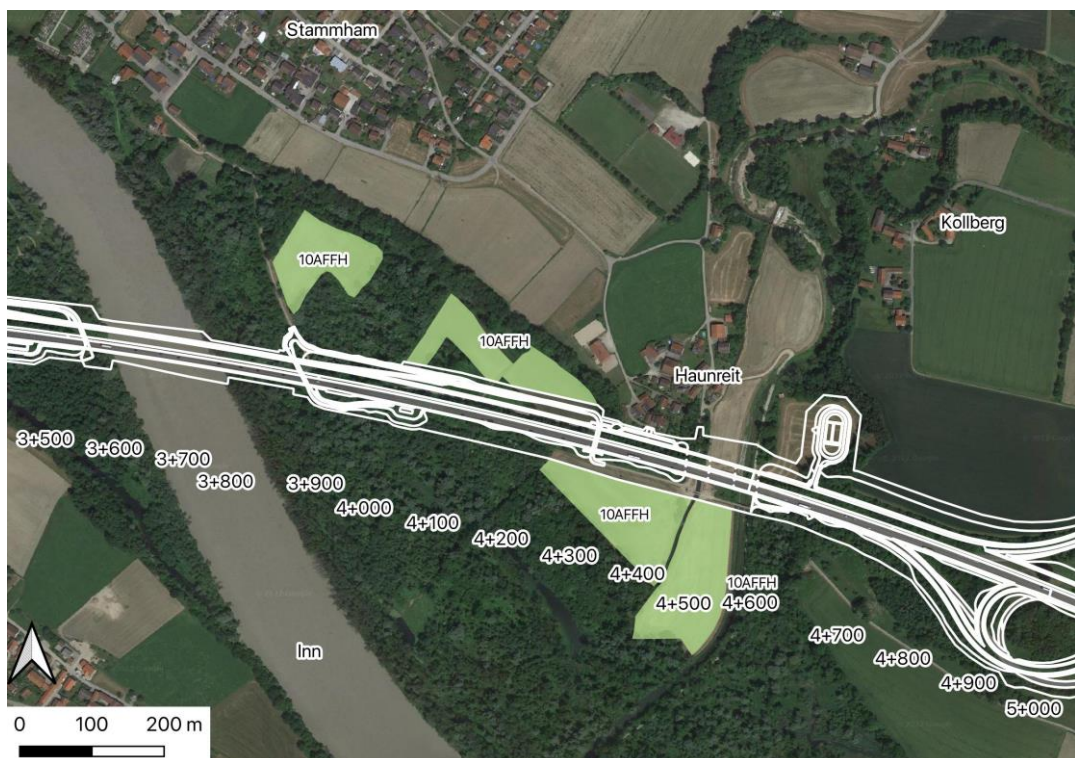


Abb. 2: Maßnahmenflächen 10A_{FFH} auf den Flur-Nr. 164, 336, 341, 341/3, 341/4 und 341/5 (Gemarkung Stammham) (Planung mit Kilometrierung in weiß)

5.3.1 Beschreibung des Ist-Zustands der vorgesehenen Fläche

Die Maßnahmenflächen liegen mit rund 8,04 ha auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Auenbereich entlang des Inns und des Türkenbachs. Lage bzw. Standort der Maßnahmenfläche fördern sowohl eine regelmäßige Überflutung sowie eine gewässer-nahe Lage im Auenbereich, bzw. einen Zugang zu hoch anstehendem Grundwasser. Diese Anforderungen sind auf diesen Flächen erfüllt. Weiterhin befinden sich rund um Maßnahmenflächen ausgeprägte Auenwälder, was ein geeignetes Wasserregime und ein vorhandenes Arteninventar für die Ausprägung dieses Lebensraumtyps belegt.

5.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahme 10A_{FFH}

Auf den Maßnahmenflächen von rund 8,04 ha werden gebietseigene und standortgerechte Gehölzarten (v. a. Grauerle, Esche) als lockerer, naturnaher Auwald entwickelt. Im Vorlauf wird zur Schaffung von Retentionsraum der Oberboden ca. 50 cm abgeschoben. Als entsprechender Gehölzunterwuchs erfolgt eine Initialpflanzung auf max. 20 % der Gesamtfläche mit gebietseigenen und standortgerechten Strauch- und Staudenarten wie Rote Johannisbeere, Gewöhnliche Traubenkirsche, Hopfen und Waldrebe. Die Krautschicht mit den für den Auwald am Inn typischen Arten wie Brennnessel, Schilfrohr, Klettenlabkraut etc. entsteht durch Sukzession. Die Flächen werden in der Aufwuchsphase vor Wildverbiss geschützt.

5.3.3 Regelungen zur Kontrolle

Zur Steuerung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie zur Überprüfung der Zielerreichung bzw. zur Entwicklungsprognose werden regelmäßige Begleitkontrollen (mindestens einmal pro Jahr) durchgeführt.

Eine zielgerechte Entwicklung der Maßnahme wird sichergestellt. In den ersten drei Jahren werden die Aufforstungsflächen eingezäunt und die Pflanzung bei Bedarf freigeschnitten. Zur Auflockerung des Bestandes wird eine Entwicklungspflege mit extensiver (Nieder-)Durchforstung im 10. und 15. Jahr durchgeführt. Flächige Ausfälle werden umgehend ersetzt durch Neupflanzungen der entsprechenden Arten.

Für die Entwicklung von Auengehölzen liegen genügend Erfahrungen vor, um die funktionsfähige Entwicklung eines Auengehölzes sicher prognostizieren zu können. Da kein zulassungsrelevantes Risiko in der Entwicklung der Maßnahme verbleibt, wird auch kein sog. Risikomanagement der Maßnahme benötigt (FGSV 2019).

5.3.4 Prognose der Maßnahmenwirksamkeit

Die Umsetzung der Maßnahme zur Aufwertung und Neuschaffung der Flächen von Auwald (LRT *91E0) als Teil des gewässerbegleitenden Auwaldes nahe des Inns und Türkenbachs führt zu keinen negativen Auswirkungen auf andere Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und wird die erheblichen Beeinträchtigungen kompensieren können.

Die Neuschaffung von Auwald und Eingliederung in das angrenzende FFH-Gebiet wird langfristig zu einer deutlichen Flächenvergrößerung von Auwaldstrukturen führen. Durch die Lage einiger Maßnahmenflächen innerhalb des bestehenden Auwalds wird der Auwald als Lückenschluss flächenmäßig ideal erweitert und deutlich zur Artenvielfalt beitragen.

Auengehölze besitzen ein rasches Wachstum und zählen damit zu den Pioniergehölzen. Hierzu liegen umfangreiche Erfahrungen im Rahmen zahlreicher Gewässerrenaturierungsprojekte vor. Die Maßnahme wird somit zweifelsfrei funktionieren, eine Zielerreichung ist sichergestellt. Aufgrund der ggf. eintretenden Problematik mit Neophytenbeständen wird eine Nachsteuerung empfohlen. Dies ist jedoch nicht als grundsätzliche Prognoseunsicherheit der Wirksamkeit der Maßnahme anzusehen.

5.3.5 Sicherstellung der Umsetzung

Um die Umsetzung zu sichern werden Grundstücke, welche noch nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind, käuflich erworben. Wie oben beschrieben ist ein Monitoring im Rahmen einer ordnungsgemäßen Pflege- und Erfolgskontrolle vorgesehen. Dieses bedingt auch eine fachkundige Umsetzung der Maßnahme.

Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die außerhalb des bestehenden Natura 2000-Gebiets liegen oder als Enklaven innerhalb des Natura 2000-Gebiets nicht Bestandteil der Gebietsmeldung sind, werden, nachdem der Planfeststellungsbeschluss Bestandskraft erlangt hat, auf dem Dienstweg an die Europäische Kommission nachgemeldet.

5.4 Maßnahme 11A_{FFH} zur Kohärenzsicherung – Erhaltung und Entwicklung von Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangmischwäldern und Auenwald

Die Flächen der Maßnahme liegen direkt westlich angrenzend zum FFH-Gebiet und sind damit für die Aufnahme in dieses qualifiziert (siehe LBP Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt 2 und 3 sowie Abb. 4).

Die Maßnahme zielt auf die Aufnahme der Flächen folgender Lebensraumtypen ins FFH-Gebiet ab: LRT *7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*), LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) und LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*). Die Aufnahme dieser Flächen in das FFH-Gebiet gleicht den Verlust insbesondere der LRTs Kalktuffquellen sowie Schlucht- und Hangmischwälder aus, welche sich aufgrund ihrer Ansprüche an den Standort nicht neu anlegen lassen. Im Vergleich mit den bereits im Gebiet eingegliederten LRT-Flächen haben die LRT-Flächen innerhalb der Maßnahme eine vergleichbare Ausprägung.

Die Maßnahme 11A_{FFH} wird auf Flur-Nr. 2477/2, 2488, 1795, 1796, 1796/2, 1797/2, 1798, 1798/1, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1851/2, 2477/3, 1686 und 1808 Gemarkung Haiming umgesetzt.

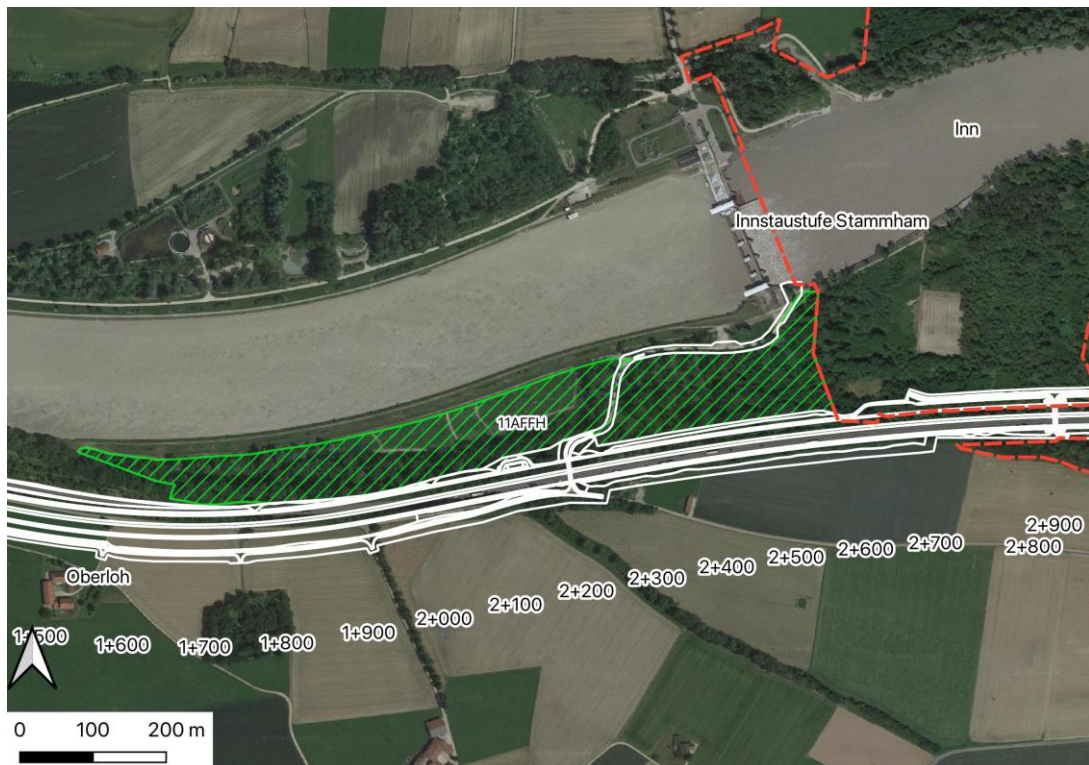


Abb. 3: Maßnahmenfläche 11A_{FFH} auf den Flur-Nr. 2477/2, 2488, 1795, 1796, 1796/2, 1797/2, 1798, 1798/1, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1851/2, 2477/3, 1686 und 1808 (Gemarkung Haiming) (Planung mit Kilometrierung in weiß)

5.4.1 Beschreibung des Ist-Zustands der vorgesehenen Fläche

Die Maßnahmenfläche umfasst insgesamt 8,44 ha, wovon auf etwa 5,30 ha folgende Lebensraumtypen vorkommen: LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (ca. 268 m²), LRT *7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) (ca. 180 m²), LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) (ca. 11.496 m²) und LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (ca. 41.353 m²). Diese Flächen liegen außerhalb der derzeitigen FFH-Gebietsbegrenzung und genießen damit nicht den Schutz des Netzes Natura 2000. Derzeitig werden die LRT-Flächen durch bestehende forst- und teichwirtschaftliche Nutzung stark beeinträchtigt (u.a. Drainage der Kalktuffquellen zur Teichbewässerung oder Kahlschlag von Auwaldflächen). Dennoch besitzen die LRT-Flächen innerhalb der Maßnahme eine vergleichbare Ausprägung, wie die entsprechenden Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes.

5.4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahme 11A_{FFH}

Die gesamte Maßnahmenfläche mit rund 8,44 ha wird ins östlich angrenzende FFH-Gebiet mit eingegliedert. Die bereits feststehenden Maßnahmen des Managementplans werden dann auch auf diesen Flächen umgesetzt. Dabei handelt es sich gemäß Managementplan (Teil Oberbayern, Stand 21.08.2015) um folgende Maßnahmen:

- Sicherung der Kalktuffquellen (LRT *7220) gegen Fremdstoffeintrag und Nutzung

- Fortführung der naturnahen Behandlung und Förderung typischer Baumarten sowie des Totholzanteils für Schlucht- und Hangmischwälder sowie Auenwälder (LRT *9180 und *91E0)
- Ggf. Bekämpfung von Neophyten (vorrangig Indisches Springkraut)

Weiterhin wird auf die im Managementplan vorgesehene Maßnahme zur Waldentwicklung verzichtet, da die Wälder in diesem Bereich bereits einen guten Zustand aufweisen und alle Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden sollen. Eine Ablösung bestehender Nutzungen wird angestrebt.

5.4.3 Regelungen zur Kontrolle

Zur Steuerung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß Managementplan sowie zur Überprüfung der Schutzmaßnahmen werden regelmäßige Begleitkontrollen (mindestens einmal pro Jahr) durchgeführt.

Die Pflege erfolgt, wie oben aufgeführt, gemäß der bestehenden Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet. Die Pflege der Waldflächen wird extensiviert und auf das notwendige Maß reduziert, welches auch die Verkehrssicherung und die Neophytenbekämpfung miteinschließt. Die Bekämpfung des Indischen Springkrauts auf Freiflächen erfolgt in Kernbereichen dieser Art mittels einschüriger Frühsommermahd mit Abfuhr des Mahdguts. Nach der Zurückdrängung der Neophyten erfolgt der Wechsel auf eine einschürige Herbstmahd.

5.4.4 Prognose der Maßnahmenwirksamkeit

Die Maßnahmenfläche befindet sich direkt westlich im Anschluss zum bestehenden FFH-Gebiet und kann demnach nahtlos in dieses mit aufgenommen werden. Eine grundsätzliche Eignung zur Aufnahme ins Schutzgebiet und die Schutzwürdigkeit der aufgeführten Lebensraumtypen ist gegeben. Durch die Aufnahme der Flächen in das Schutzgebiet wird einerseits der Flächenanteil der Lebensraumtypen *7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*), LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) und LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) erhöht sowie andererseits auch der Erhaltungszustand dieser LRT im Gebiet gewahrt. Durch die fachgerechte Umsetzung der Schutz- und Pflegemaßnahmen hat die Maßnahme eine hohe Prognosesicherheit.

5.4.5 Sicherstellung der Umsetzung

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch den Grunderwerb der Flächen dauerhaft sichergestellt. Der zukünftige Eigentümer, die Bundesrepublik Deutschland, verpflichtet sich zu der Umsetzung der Maßnahmen gemäß des Managementplans. Wie oben beschrieben ist eine Begleitkontrolle im Rahmen einer ordnungsgemäßen Pflege- und Erfolgskontrolle vorgesehen. Dieses bedingt auch eine fachkundige Umsetzung der Maßnahme.

Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die außerhalb des bestehenden Natura 2000-Gebiets liegen oder als Enklaven innerhalb des Natura 2000-Gebiets nicht Bestandteil der Gebietsmeldung sind, werden, nachdem der Planfeststellungsbeschluss Bestandskraft erlangt hat, auf dem Dienstweg an die Europäische Kommission nachgemeldet.

6 Zusammenfassung

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern plant im vorliegenden Abschnitt den zweibahnigen, 4-streifigen Neubau der Bundesautobahn A 94 München – Pocking (A 3). Der hier vorliegende Bauabschnitt liegt zwischen Markt und Simbach-West zwischen der Anschlussstelle Burghausen der B 20 im Westen und dem Anschluss an das österreichische Verkehrsnetz östlich von Kirchdorf am Inn.

Der Bauabschnitt befindet sich im westlichen sowie im östlichen Drittel unmittelbar angrenzend an die Teilfläche 4 des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ (DE 7744-371). Die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets verbunden sind (Unterlage 19.2.1). Zur Weiterverfolgung des Projektes war daher die Durchführung einer FFH-Ausnahmeprüfung notwendig, die mit diesem Textdokument vorliegt. Neben der Vorzugsvariante wurden die Varianten gemäß Umweltfachlichen Variantenvergleich zur Voruntersuchung für die Alternativenprüfung herangezogen. In den Vergleich gestellt wurde die für die vorgesehene Planfeststellung gewählte Variante (abschnittsweise Kombination aus Variante 1.1, 2.2 und 1.1 gem. Unterlage 1, Kap. 3.4).

Die gewählte Variante (abschnittsweise Kombination aus Variante 1.1, 2.2 und 1.1) ist hinsichtlich des Gebietsschutzes die Vorzugsvariante. In Kap. 4 werden die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber den Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ dargelegt.

Für die gewählte Variante verbleiben nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen *7220 (Kalktuffquellen), *9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) und *91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)). Für diese wurden Maßnahmen zur Kohärenzsicherung bestimmt (vgl. Kap. 5), die den derzeitigen Erhaltungszustand des Gebiets und die Erhaltung der Kohärenz innerhalb des Schutzgebietssystems Natura 2000 sichern.

Damit sind die Ausnahmebedingungen für das Vorhaben gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG gegeben. Weiterhin werden Maßnahmen durchgeführt, welche zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Die Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG sind damit ebenfalls gegeben.

7 Literaturverzeichnis

- BMVBW. (2004). *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau*. (Bundesministerium für Verkehr Bau- und Wohnungswesen, Hrsg.).
- Europäische Kommission. (2021). Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik- Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG DE. *Amtsblatt der Europäischen Union*, 2021/C 437.
- FGSV. (2019). *Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (HRM)*. (FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Hrsg.). Köln (FGSV 248/2).
- Hösch, U. (2010). Zur Behandlung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. *UPR - Umwelt und Planungsrecht*, 30(1), 7–16.
- Lambrecht, H., & Trautner, J. (2007). *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007*. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Hrsg.). Hannover, Filderstadt.
- Umweltministerkonferenz - UMK. (2020). Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahme- Voraussetzungen nach § 45 Abs . 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben, 23.